

Anhang 11

Kleinmengen von Betäubungsmitteln (EZV)

Tatbestand:

- Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

Gesetzesartikel:

- Art. 19a BetmG

Definition Kleinmengen :

- Weiche Drogen (Cannabis) bis maximal 25 gr.
- Harte Drogen (Heroin, Kokain) bis maximal 2 gr.
- Ecstasy bis maximal 10 Dosen/Tabletten
- Khat bis maximal 15 Kg

Voraussetzungen zur selbständigen Erledigung:

- Es handelt sich ausschliesslich um die oben genannten Mengen und Stoffe
- Das Betm ist eindeutig für den Eigenkonsum bestimmt
- Neben dem Betm werden keine grösseren Geldbeträge mitgeführt
- Sachverhalt ist erstellt und wird anerkannt (Sachverhaltsanerkennung einholen)

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Bericht GWK/EZV und Handformular BM (Sicherstellung)/Bussen- und Kostendepositum und Sachverhaltsanerkennung einholen bzw. Einvernahme zur Sache

Formulare:

- Bericht GWK/EZV
- Handformular BM
- Quittung Rumaca

Verteiler Formulare:

- Bericht GWK/Handformular BM
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Dossier
- Quittung
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Kasse
- GWK für aufgefundene Betm
 - Handformular BM
 - Gemäss Querschnittsprozess Dossier
- Zivildienst generell für festgestellte und aufgefundene Betm
 - Bericht GWK/EZV
 - Gemäss Querschnittsprozess analoges Vorgehen

Betäubungsmittel:

- Sichergestellte Betäubungsmittel
 - BL per Anhang Querschnittsprozess Material

Besonderes:

- Kaution/Depositum gemäss Entscheid Pikett zuständiger Stelle
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Bericht bei Zuständigkeit an Stawa BL adressieren
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit Polizei nehmen